

Wahlordnung für die Wahlkreis Konferenzen des Unterbezirks Main-Kinzig

§ 1 Zahl der Plätze: Die Wahlkreisvollversammlung des Unterbezirks Main-Kinzig stellt die SPD Kandidatenliste für die Kreistagswahl des Main-Kinzig-Kreises für die Plätze 1 - 99 auf. Sie wird als offene Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz abgehalten.

§ 2 Empfehlung: Der Unterbezirksvorstand unterbreitet den Wahlkreisen eine Kandidaten Empfehlung.

§ 3 Regionale Aufteilung: Der Unterbezirk Main-Kinzig wird in die nach der Satzung und den Richtlinien festgelegten Wahlkampfbezirke eingeteilt. Durch die Aufstellung in Anlage 1 wird für jeden Listenplatz der Wahlkampfbezirk festgelegt, in dem der Kandidat/die Kandidatin, für diesen Listenplatz seinen Wohnsitz haben sollmuss. Dies gilt nicht für die Wahlgänge I (Platz1), II (Platz 2-4), III a (Platz 13-15). Nach Annahme dieser Wahlordnung kann diese Festlegung nicht mehr geändert werden.

§ 4 Blockbildung: Die Wahl ~~kann in erfolgt in~~ 12 Wahlgängen, als Gesamtliste oder als Mischform beider Verfahren erfolgen. Den Beschluss hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Bei 12 Wahlgängen umfassen die einzelnen Wahlgänge die folgenden Plätze ~~Die einzelnen Wahlgänge umfassen folgende Plätze:~~

Wahlvorgang	Block	Platz
1	I	1
2	II	2 – 4
3	III	5 – 12
4	III a	13 – 15
5	IV	16 – 23
6	V	24 – 31
7	VI	32 – 39
8	VII	40 – 47
9	VIII	48 – 55
10	IX	56 – 63
11	X	64 – 71
12	XI	72 - 87

§ 5 Stimmrecht: In den einzelnen Wahlvorgängen haben alle im Einklang mit dem Wahlgesetz und den SPD-Satzungen stehende Mitglieder oder Delegierte der SPD Main-Kinzig und den Ortsvereinen, Stimmrecht.

Die Stimmabgabe erfolgt getrennt nach den Wahlvorgängen.

~~**§ 6 Reihenfolge:** In jedem Wahlvorgang können nur soviel Kandidaten/Kandidatinnen aus einem Wahlkampfbezirk gewählt werden, wie diesem Wahlkampfbezirk Listenplätze in dem Wahlvorgang nach der Aufstellung in Anlage 1 zustehen. Über die Reihenfolge der Kandidaten aus einem Wahlkampfbezirk in einem Wahlvorgang entscheidet die Stimmzahl.~~

§ 67 Gültigkeit: Die Gültigkeit eines Stimmzettels wird nach den Vorschriften der SPD-Wahlordnung bestimmt.

Richtlinien für die Tätigkeit der Wahlkampfbezirke

§ 1

Tätigkeitsbereich

- (1) Im Unterbezirk Main-Kinzig werden nach § 8, Abs. 5 des Organisationsstatutes Wahlkampfbezirke gebildet.
- (2) Die Wahlkampfbezirke sind räumlich deckungsgleich mit den jeweils bestehenden Landtagswahlkreisen. Die Wahlkampfbezirke umfassen derzeit die nach genannten Städte und Gemeinden:
 - a) Wahlkampfbezirk Hanau-Land:
Bruchköbel, Freigericht, Gründau, Hammersbach, Hasselroth, Langenselbold, Neuberg, Nidderau, ~~Niederdorfelden~~, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck.
 - b) Wahlkampfbezirk Hanau-Stadt:
Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal, Niederdorfelden.
 - c) Wahlkampfbezirk Gelnhausen/Schlüchtern:
Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Gelnhausen, Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern, Sinntal, Steinau a.d. Straße, Wächtersbach.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) *Der Vorstand* in dem jeweiligen Wahlkampfbezirk besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes*
 - b) den Mitgliedern der Kreistagsfraktion*
 - c) den Stadtverbands-, Ortsvereins- und Ortsbezirksvorsitzenden oder deren Vertreter*
 - d) den sozialdemokratischen Bürgermeister/innen bzw. Oberbürgermeister/innen, den hauptamtlichen Stadträten/innen, dem Landrat / der Landrätin, dem Kreisbeigeordneten / der Kreisbeigeordneten*
 - e) den sozialdemokratischen Fraktionsvorsitzenden in den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen*
 - f) den sozialdemokratischen Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen*
 - g) den jeweils zuständigen sozialdemokratischen Landtags- und Bundestagsabgeordneten*

* sofern sie den jeweiligen Wahlkampfbezirken angehören.

- (2) Für den Wahlkampfbezirk Hanau-Stadt werden zusätzlich eingeladen:

- a) die sozialdemokratischen Vorsitzenden der Ortsbeiräte,
- b) die Vorsitzenden der Ortsbeiratsfraktionen.

- (3) Die Wahlkreiskonferenz des jeweiligen Wahlkampfbezirks wählt den oder die Vorsitzende/n des Wahlkampfbezirkes, sowie die oder den Kandidatinnen/Kandidaten des Wahlkreises für den Hessischen Landtag. Sie kann als offene Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz abgehalten werden (Verfahrensweise analog § 5 (1) Satzung des UB MKK).

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, sowie eine/n Schriftführer/in.
- (2) Über die Sitzung des Wahlkampfbezirks wird ein Protokoll gefertigt und die Beschlüsse dem Unterbezirksvorstand zur Kenntnis gegeben.

§ 4 Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen des Wahlkampfbezirkes, unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Beginns der Sitzung ein. Das Gremium ist beschlussfähig wenn zu der Versammlung satzungsgemäß eingeladen wurde.

§ 5 Aufgaben der Wahlkampfbezirke

Die Wahlkampfbezirke haben die Aufgabe

- a) die Kontakte der einzelnen Ortsvereine untereinander zu verbessern,
- b) Termine und Veranstaltungen zu koordinieren,
- c) Hilfestellung für den Wahlkampf zu geben,
- d) Organisationsaufgaben durchzuführen und zu erleichtern.

Beschlossen durch den Unterbezirksbeirat am 3. August 1976 und den Unterbezirksvorstand am 11. August 1976.

Geändert durch Beschluss des Unterbezirksbeirates am 12. Oktober 1979, den Unterbezirksvorstand am 3. November 1979, den Unterbezirksparteitagen am 6. Mai 2000, 20.03.2010 und 27.01.2012